

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.08.2006	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☐ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2006/0534 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Bebauungsplan K 7.1 - Ballspielplatz an der Hammelstrift - (Darlegung)**

Vorlage vom: 11.08.2006

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan K 7.1 – Ballspielplatz an der Hammelstrift – und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zugrunde zu legen.
2. Die öffentliche Darlegung der Planung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung – Stadtplanungsamt – auf die Dauer eines Monats durch Auslegung der unter Punkt 1. genannten Planungsunterlagen. Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese Art und Weise der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Darlegung zum Bebauungsplan K 7.1

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 11.08.2006

Zu 1.:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.06.2005 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan K 7.1 – Ballspielplatz an der Hammelstrift – gefasst. Am Westrand des Baugebietes K 7 liegt zwischen den Gleisen der Bahnlinie Darmstadt – Aschaffenburg und dem Westrand der Bebauung eine bislang nicht endgültig ausgebaute Freifläche. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan K 7 als öffentliche Grünfläche – Parkanlage – festgesetzt.

Teile der Fläche werden seit längerem von Kindern und Jugendlichen zum Ballspielen genutzt. Um dem offensichtlichen Bedarf und dem auch von Bewohnern mehrfach geäußerten Wunsch nach einer richtigen Ballspielmöglichkeit Rechnung zu tragen, soll im Südbereich der Fläche in der Nähe zur Hammelstrift und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung ein Bolzplatz angelegt werden.

Diese Nutzung ist nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans K 7 nicht zulässig. Der Bebauungsplan ist daher zu ändern. Ein schalltechnisches Gutachten, das im Auftrag der Stadt bereits erstellt wurde, kommt zu der Aussage, dass gegen eine solche Anlage keine emissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu 2.:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Darlegungsbegründung. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

An die Einarbeitung der hierbei eingehenden Stellungnahmen in den Entwurf zum Bebauungsplan schließt sich dann die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an, auch wenn die Erörterung zu einer anderen Planung führt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplanvorentwurf K 7.1 – Ballspielsplatz an der Hammelstrift – vom 11.08.2006

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanvorentwurfs K 7.1

Vorab werden übersandt:

14 Exemplare des Bebauungsplanvorentwurfs K 7.1 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 11. August 2006
VI/61.4 re Nst. 2112
VI/61.3 ek-ci Nst. 2804